



Federführender Verband  
Sozialdienst katholischer Frauen (SkF)  
Gesamtverein e. V.  
Agnes-Neuhaus-Straße 5  
44135 Dortmund  
☎ 0231 557026-0

9. Juli 2015

An das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts; hier §1612a BGB**



Artikel 1 – Änderung des BGB – Unterhalt des minderjährigen Kindes

Der Referentenentwurf zielt darauf ab, den Mindestunterhalt für minderjährige Kinder vom steuerrechtlichen Kinderfreibetrag zu entkoppeln und stattdessen an das Existenzminimum im regelmäßig erstellten Existenzminimumbericht anzuknüpfen. Hiermit soll zukünftig verhindert werden, dass (negative) Abweichungen der steuerlichen Freibeträge auf den Mindestunterhalt durchschlagen und vermieden werden, dass es zu einer Unterdeckung des sächlichen Existenzminimums kommt.



Der Mindestunterhalt dient zentral der Existenzsicherung von Kindern in Alleinerziehendenhaushalten. Die AGIA begrüßt zwar die Zielsetzung des Gesetzgebers Divergenzen beim Mindestunterhalt aufzulösen, kann in dem Referentenentwurf allerdings keine substantiellen Verbesserungen für die unterhaltberechtigten Kinder alleinerziehender Eltern erkennen.

Begründung:

Der Mindestunterhalt für Kinder und Jugendliche errechnet sich aufgrund der Regelbedarfe der sozialhilferechtlichen Grundsicherung. Sofern überhaupt mit der Neuregelung eine Besserstellung erreicht wird, wird jedoch die grundlegende Frage nach der Berechnung der Regelsätze außen vor gelassen. Die seit Jahren bekannte und von der Wohlfahrtspflege thematisierte Problematik der Berechnung der Regelbedarfe auf der Basis realitätsbasierter Bedarfe von Kindern und Jugendlichen wird nicht angegangen. Die Umstellung der Berechnungsgrundlage für den Mindestunterhalt vom steuerlichen Freibetrag auf das sächliche Existenzminimum lässt keine substantielle Verbesserung erkennen.



Die zwischen Existenzminimumbericht und Festlegung der steuerlichen Kinderfreibeträge zeitversetzte Berechnung des Mindestunterhalts führt zu Inkonsistenzen. Während im Steuerrecht das Existenzminimum rückwirkend freigestellt werden kann, ist dies im Unterhaltsrecht nicht möglich. Ziel des Gesetzgebers muss es sein, einen rechtzeitig erstellten Existenzminimumbericht zu gewährleisten, der die Berechnung des Mindestunterhalts anhand des sächlichen Existenzminimums ermöglicht und eine unmittelbare Angleichung der Steuerfreibeträge zur Folge hat.

Die Entkoppelung des Mindestunterhalts vom steuerlichen Kinderfreibetrag hätte Auswirkungen auf das dem Freibetrag folgende Kindergeld. Sollte das Kindergeld stärker steigen als der Mindestunterhalt, wäre damit der Unterhaltsvorschuss tangiert, da sich durch die Anrechnung des Kindergeldes Leistungen nach dem UVG verringern. Dies ist für Alleinerziehende nicht hinnehmbar.

Als Maßnahmen zur Absicherung des Unterhalts für Kinder schlägt die AGIA vor:

**Verbesserungen im Unterhaltsvorschussgesetz:**

- Verlängerung der Bezugsdauer des Unterhaltsvorschusses für minderjährige Kinder von 6 auf 18 Jahre;
- maximal hälftige Anrechnung des Kindergeldes (wie vor 2008)

**Sozialhilferecht:**

- Berechnung realitätsgerechter kindlicher Bedarfe bei den Regelbedarfen;
- Regelmäßige Erhöhung der Regelsätze

Der Mindestunterhalt setzt richtigerweise beim Unterhaltspflichtigen an. Bekannt ist allerdings die erhebliche Lücke zwischen Unterhaltsanspruch und Unterhaltszahlung. Zahlreiche Kinder von Alleinerziehenden erhalten mangels Leistungsfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit von Unterhaltspflichtigen gar keinen oder lediglich Unterhalt in unzureichender Höhe, wodurch es vielfach zu einer Unterdeckung des Existenzminimums kommt.

Die AGIA sieht im Bereich des Unterhaltsrechts weiterhin Reformbedarf. So ist nicht nachzuvollziehen, warum in der Vergangenheit den steigenden Bedarfen des Unterhaltsverpflichteten durch eine Erhöhung des Selbstbehalts Rechnung getragen wurde, den steigenden Bedarfe der Kinder jedoch seit 2010 ein stagnierender Unterhaltsanspruch gegenübersteht. Die Anerkennung der gestiegenen Lebenshaltungskosten sollte für beide Seiten erfolgen.

Längerfristig sind nach Auffassung der AGIA seitens des Staates Maßnahmen erforderlich um kindbedingte Armut zu vermeiden. Sie hält eine grundlegende Neuausrichtung der Existenzsicherung für Kinder und der Unterstützungsleistungen für Alleinerziehende für erforderlich. Notwendig ist eine Debatte darüber, wie ein alters- und bedarfsgerechtes Existenzminimum von Kindern berechnet und festgesetzt werden kann, das Kindern faire Bildungschancen und gesundes Aufwachsen ermöglicht. Darüber hinaus hält die AGIA längerfristig die Einführung einer Kindergrundsicherung/eines Kindergrundeinkommens für zielführend.

### Fazit

Die beabsichtigte Änderung des Unterhaltsrechts bleibt hinter den Erwartungen von Alleinerziehenden zurück. Minimalanforderung muss bleiben, dass die Höhe des Mindestunterhalts grundsätzlich nicht die Höhe des sächlichen Existenzminimums unterschreiten darf. Hierzu würde gehören, die steuerrechtlichen Freibeträge regelmäßig umgehend an die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung des Existenzminimums anzupassen.

### **Kontakt:**

Gisela Pinggen-Rainer, Referentin Häusliche Gewalt/Gewaltschutz, AGIA  
Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V.,  
Tel. 0231 – 557026-34, E-Mail [pinggen@skf-zentrale.de](mailto:pinggen@skf-zentrale.de)